

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Wulkenzin

|                                                                             |                                                                                                    |                                           |               |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><br>Federführend:<br>Fachbereich Bau und Ordnung | Vorlage-Nr: VO-42-BO-2017-324<br>Status: öffentlich<br>Datum: 09.11.2017<br>Verfasser: Petra Rohde |                                           |               |
| <b>Beschluss zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin</b>        |                                                                                                    |                                           |               |
| Beratungsfolge:                                                             |                                                                                                    |                                           |               |
| Status                                                                      | Datum                                                                                              | Gremium                                   | Zuständigkeit |
| Öffentlich                                                                  |                                                                                                    | Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin | Entscheidung  |

### **Sachverhalt:**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin wurde überarbeitet, weil sie insbesondere bei der Übertragung von Winterdienstpflichten auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nichtübertragungsfähige Flächen (Straßen) enthielt.

**Mitwirkungsverbot:** (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die neue Straßenreinigungssatzung. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin vom 10.09.2013 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

☐ Ja  
☒ Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |

### **Anlagen:**

überarbeitete Straßenreinigungssatzung

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wulkenzin (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 50 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wulkenzin am 21.11.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen-und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.  
Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 2 und 4 übertragen wird.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1 ) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen, sofern nicht die Gemeinde die Fahrbahnreinigung in den in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Straßenzügen selbst sicherstellt.

Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine und Rinnmulden entlang der Fahrbahn, soweit sie nicht durch einen Parkstreifen oder anderen Straßenbestandteilen von der Fahrbahn getrennt sind.

(2) Des Weiteren wird die Reinigung folgender Straßenteile im gesamten Gemeindegebiet (innerorts) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppengänge und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen/ Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün.
- c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder anderen Straßenbestandteilen von der Fahrbahn getrennt sind.

(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstückes:

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenzen zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße/ Gehweg).

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile, die oberflächige Säuberung der oberirdischen Einläufe in die Entwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abfällen und Laub in dem Umfang, wie diese Stoffe in Hausmüll- und Wertstoffbehältern in zulässiger Weise entsorgt werden dürfen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Sinkkästen eingebracht werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(5) Wegen ihrer Verkehrsbelastung bzw. ihres Verschmutzungsgrades werden die in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen (Fahrbahnen) durch die Gemeinde gereinigt:

(6) Ist den Anliegern die Fahrbahnreinigung übertragen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht

a) jeweils bis zur Fahrbahnmitte, wenn die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind

b) auf die gesamte Fahrbahn, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist (auf der anderen Seite befindet sich ggf. Wald oder landwirtschaftliche Fläche)

c) bei Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer sind auch die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Fahrbahn entspricht, zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Anlieger mehr als nur geringfügig, bezieht sich die Reinigungspflicht jeweils auch auf den dem Grundstück zugewandten Teil der -durch diagonale Teilung gebildeten- Überlappungsflächen.

### § 4 Besondere Bestimmungen für die Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite, entlang der Grundstücksgrenze.

Der Streifen ist von der Hauptstraße aus gesehen immer auf der rechten Fahrbahnseite anzulegen.

Befinden sich auf beiden Seiten der Fahrbahn reinigungspflichtige Anlieger, so ist der Winterdienst durch die Anlieger im Wechsel durchzuführen (in geraden Jahren ist/sind der/die Anlieger auf der rechten Fahrbahnseite, in den ungeraden Jahren der /die Anlieger der linken Fahrbahnseite – immer von der Hauptstraße aus gesehen – zuständig).

(2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann



b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen oder starke Gefälle- und Steigungsabschnitte. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche = Kronenfläche zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(3) In allen vorgenannten Fällen gilt:

a) Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

b) Glätte ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geschafft werden.

(4) § 2 Abs. 2 bis 7 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG- MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm diese zumutbar ist.

Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 6 Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinter- oder Seitenfront oder auch mit mehreren Seiten gleichzeitig, z.B. Eckgrundstücke) an der Straße liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, welches von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung übertragene Reinigungspflicht bzw. Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin vom 10.09.2013 außer Kraft.

....., den \_\_\_\_\_

S. Blank  
Bürgermeister

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der/die Bürgermeister/in erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.

## Anlage 1

Verzeichnis über die Fahrbahnen, die aufgrund des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Gefahr nicht durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gereinigt werden müssen.  
Hier erfolgt die Reinigung ausschließlich durch die Gemeinde:

|           |                                                                                       |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Wulkenzin | -Fahrbahn Alter Damm (Kreisstraße 78)*                                                |
|           | -Fahrbahn Ortsdurchfahrt B 192 (Bundesstraße)                                         |
| Neu Rhäse | -Fahrbahn Dorfstraße Kreisstraße 78*                                                  |
| Neuendorf | -Fahrbahn Ortsdurchfahrt Dorfstraße (von B 192 bis Gatscher Damm)                     |
|           | -Fahrbahn Gatscher Damm (von B 192 bis Anschluss an die Dorfstraße)                   |
|           | -Fahrbahn Ortsdurchfahrt Rotdornstraße /Ahornstraße (ab Dorfstraße bis Gatscher Damm) |

\*alte Bezeichnung der K 78 = K 20